

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/608

## Elektronisches Patientendossier: Bewilligung eines Darlehens an die axsana AG

---

### 1. Ausgangslage

Die axsana AG ist eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie führt und verwaltet elektronische Patientendossiers (EPD) im Rahmen der XAD-Stammgemeinschaft gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG; SR 816.1) und den Empfehlungen von eHealthSuisse. Das Einzugsgebiet der XAD-Stammgemeinschaft erstreckt sich über vierzehn Kantone der Deutschschweiz (BE, BL, BS, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH). Die axsana AG ist im Besitz von Kantonen (Cantosana AG) und Leistungserbringerverbänden (Trägerverein XAD) mit derzeit über 120 angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen.

Der Kanton Solothurn ist seit Dezember 2019 Preferred Partner der Cantosana AG und hat eine Anschubfinanzierung an die axsana AG in der Höhe von CHF 407'148.00 geleistet (vgl. SGB 0150/2019 vom 11. Dezember 2019).

Der Aufbau und die Zertifizierung der XAD-Stammgemeinschaft waren wesentlich aufwändiger, als dies aufgrund des EPDG und dessen Ausführungsbestimmungen zu erwarten war. Insbesondere wurden die massgebenden Bestimmungen und Anforderungen während dem laufenden Zertifizierungsverfahren wiederholt ergänzt und angepasst. Dies hatte bei allen Stammgemeinschaften eine mehrfache Verschiebung der EPD-Einführung zur Folge, was dazu geführt hat, dass sich auch der Anschluss von XAD-Mitgliedern verlangsamte und Gebühreneinnahmen ausblieben. Daraus resultierten für die axsana AG 2020 Einnahmeausfälle von rund CHF 3.7 Mio. Darüber hinaus verzögerten sich auch die Finanzhilfefzahlungen des Bundes und die Anschubfinanzierungen einzelner Kantone, was 2020 zu zusätzlichen ungeplanten Einnahmeausfällen von über CHF 2 Mio. führte.

In der Summe sind die Mehraufwände und Mindererträge bis 2025 refinanzierbar, sofern das EPD wie geplant etabliert werden kann und indem geplante Gebührenreduktionen zeitlich hinausgeschoben werden. Kurz- und mittelfristig muss jedoch die Liquidität der XAD-Stammgemeinschaft und der axsana AG als deren Betreiberorganisation mit einer Überbrückungsfinanzierung gesichert werden. Die axsana AG hat dazu einerseits Vereinbarungen mit Dritten (Bank, Technikprovider) ausgehandelt. Diese setzen aber auch einen Überbrückungsbeitrag der Kantone als Eigentümer der axsana AG und als zentrale Anspruchsgruppe des elektronischen Patientendossiers voraus.

### 2. Erwägungen

Die an der Cantosana AG beteiligten Kantone (Aktionäre und Preferred Partner) haben sich bereit erklärt, die axsana AG zu unterstützen und deren Liquidität mit einem zinslosen Darlehen zu sichern. Der Kanton Solothurn (Preferred Partner) beteiligt sich deshalb im Umfang von CHF 60'000 (3%) am gesamten Darlehen von CHF 1'815'000.

Das Darlehen soll erst ausbezahlt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Summe der zugesicherten und von den berechtigten Instanzen genehmigten Darlehen der Kantone Bern, Zürich, Luzern, Zug, Schwyz, Uri, Nidwalden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, Schaffhausen und Obwalden beträgt mindestens CHF 1.0 Mio.
- Die Swisscom Health AG gewährt der axsana AG vertraglich die Stundung von bestehenden Forderungen in der Höhe von CHF 3.0 Mio.
- Die axsana AG stellt dem Kanton Solothurn vor Vertragsunterzeichnung die aktuelle Finanzplanung der XAD-Stammgemeinschaft zur Verfügung und dokumentiert die zugrundeliegenden Planungsannahmen.
- Die axsana AG stellt dem Kanton Solothurn vor Vertragsunterzeichnung eine Roadmap zur Verfügung, die auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes den Weg über die Startphase hin bis zum Beginn des EPD-Regelbetriebes der Stammgemeinschaft XAD darstellt. Darüber hinaus beschreibt sie die Planung der EPD-Eröffnungsstellen bis 31. Dezember 2023 und den Stand sowie die geplante Entwicklung der für das EPD zu verwendenden elektronischen Identitäten.

Es wird vereinbart, dass die axsana AG den Darlehensbetrag bis spätestens Ende 2025 vollständig an den Kanton Solothurn zurückbezahlt. Die axsana AG ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig abzulösen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Kanton Solothurn gewährt der axsana AG ein zinsloses Darlehen von CHF 60'000.
- 3.2 Das Darlehen wird nur ausbezahlt, wenn die unter Ziffer 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- 3.3 Das Departement des Innern wird mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern (2)  
Gesundheitsamt (2)  
Amt für Finanzen  
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission